

# ZH\_OBERGERICHT RA120004 vom 16. Juli 2012

ZH Obergericht, 2012-07-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RA120004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RA120004)

FR: ZH\_OBERGERICHT RA120004 du 16 juillet 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT RA120004 del 16 luglio 2012

## Erwägungen

### E. 1

C.\_\_\_\_\_ war seit dem 1. Dezember 2008 als Sekretärin / Direktions- assistentin bei der Beklagten angestellt, wobei sie ein Bruttojahresgehalt von Fr. 100'000.– bezog (vgl. Urk. 9 S. 3 ff.). Am 11. Mai 2009 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit ihr sowohl mündlich als auch schriftlich per Einschreiben auf den 31. August 2009 und stellte sie frei. In der Folge wurde C.\_\_\_\_\_ von ih- rem Hausarzt, Dr. D.\_\_\_\_\_, zunächst für die Zeit vom 27. August 2009 bis

- 3 - 7. September 2009 sowie vom 8. September 2009 bis 13. September 2009 zu je 100 Prozent krankgeschrieben (Urk. 2/5a und Urk. 2/5b). Mit Schreiben vom

### E. 2

Mit Klage (Geschäfts-Nr. AN100009) vom 4. Januar 2010 machte C.\_\_\_\_\_ vor dem Arbeitsgericht Zürich geltend, durch ihre Arbeitsunfähigkeit vom 27. August 2009 bis 13. September 2009 habe sich die Kündigungsfrist bis 30. September 2009 verlängert, weshalb die Beklagte ihr noch den Lohn für Sep- tember 2009 in der Höhe von Fr. 8'333.35 brutto schulde. Die Beklagte beantrag- te demgegenüber die Abweisung der Klage mangels bestehender Arbeits- unfähigkeit in der betreffenden Zeit. Die Vorinstanz wies die Forderung in der Höhe von Fr. 4'667.45 brutto man- gels Aktivlegitimation von C.\_\_\_\_\_ ab, da ihr die Klägerin bereits Taggelder in der Höhe von Fr. 4'667.45 brutto bzw. Fr. 4'225.75 netto (ohne Reisekosten und Ver- pflegung) ausbezahlt habe (Art. 29 Abs. 2 AVIG, Urk. 9 S. 4 f.). Für den übrigen Forderungsumfang auferlegte die Vorinstanz C.\_\_\_\_\_ den Hauptbeweis dafür, dass sie in der Zeit vom 27. August 2009 bis 13. September 2009 zu 100 Prozent arbeitsunfähig gewesen sei. Nach Durchführung des Haupt- und des Beweisverfahrens wies die Vorinstanz mit Urteil vom 25. Mai 2011 die Klage auch in diesem Umfang ab. Die dagegen erhobene Berufung hiess die er- kennende Kammer mit Entscheid vom 22. März 2012 im geltend gemachten Be- trag von Fr. 3'665.90 brutto (zuzüglich Zins) gut, gleichzeitig wurde vorgemerkt, dass der erstinstanzliche Entscheid in Rechtskraft erwachsen sei, soweit die Kla-

- 4 - ge in der Höhe von Fr. 4'667.45 brutto abgewiesen worden sei (Geschäfts-Nr. LA110033).

### E. 3

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zuge- sprochen.

### E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, sowie an das Einzelgericht am Ar- beitsgericht Zürich, 1. Abteilung, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

## **E. 5**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in

Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein

Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine arbeitsrechtliche

Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 4'225.75. Die Beschwerde an das Bundesgericht

hat keine aufschiebende Wirkung.

- 13 - Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 16. Juli 2012

Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin:

Dr. G. Pfister Dr. D. Oser versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.